

Informationsblatt

CROSS COMPLIANCE

Boden
Wasser
Landschaft
Biodiversität
Kennzeichnung und Registrierung
von Tieren
Lebensmittelsicherheit
Tierschutz
Pflanzenschutzmittel

MINDESTANFORDERUNGEN für den Einsatz von
Düngemitteln (**FER**) und Pflanzenschutzmitteln (**FIT**)

2017



Spezifische Hinweise zu den Anforderungen und Standards der Cross Compliance

Das vorliegende Informationsblatt stellt in einer Übersicht die verschiedenen Bereiche der Cross Compliance-Bestimmungen für das Jahr 2017 dar. Für jeden Bereich werden die zu erreichenden Ziele und die entsprechenden Auflagen kurz dargestellt. Diese Auflagen gelten grundsätzlich für alle landwirtschaftlichen Betriebe, jedoch ist die konkrete Umsetzung auch immer an die jeweiligen landwirtschaftlichen Kultur- und Tierarten gebunden sind.

Die Vorschriften der „Cross Compliance“, die im deutschen Sprachraum auch als „anderweitige Verpflichtungen“ bezeichnet werden, umfassen bestimmte Auflagen in den Bereichen Umweltschutz, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz. Welche Vorschriften im Einzelnen relevant sind, regelt die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit weiteren EU-Vorschriften sowie nationalen und lokalen Durchführungsbestimmungen. Dabei geht es im Allgemeinen um die Einhaltung der:

- ▶ **Grundanforderungen an die Betriebsführung (kurz GAB)**
- ▶ **Standards für die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (kurz GLÖZ)**

Die so genannten "Grundanforderungen an die Betriebsführung" (GAB) beinhalten die wichtigsten Verpflichtungen aus den Bereichen Umweltschutz, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Pflanzenschutzmitteleinsatz, Kennzeichnung und Registrierung von Tieren, Tierseuchenbekämpfung sowie Tierschutz. Mit den so genannten Standards zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in "gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand" (GLÖZ) wird unter anderem die Bodenerosion reduziert, die Beseitigung von Landschaftselementen verhindert und Gewässer geschützt.

Alle, die Direktzahlungen (Agrarumweltmaßnahmen, Bioprämie, Ausgleichszulage, Betriebsprämie) erhalten, sind verpflichtet die Cross Compliance-Auflagen, die für den eignen Betrieb anwendbar sind, einzuhalten. Die Auflagen gelten für das ganze Kalenderjahr und für alle landwirtschaftlichen Flächen eines Betriebes, auch für jene, für die keine Direktzahlungen beantragt wurden.

Jedes Jahr werden stichprobenartig Vor-Ort-Kontrollen bei den landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt, um die Einhaltung der Cross Compliance-Bestimmungen zu überprüfen. Verstöße dagegen führen zu einer Kürzung aller angesuchten landwirtschaftlichen Direktzahlungen.

Die **Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (FER + FIT)** sind seit 2015 nicht mehr Teil der Cross Compliance Auflagen, stellen jedoch einen Teil des Entwicklungsprogramms des ländlichen Raums dar.

Genauere Informationen und Details zu den verschiedenen Auflagen, die gesetzlichen Rechtsvorschriften zu den einzelnen Themenbereichen und eventuelle Ausnahmeregelungen finden Sie auf den Internetseiten der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol :

<http://www.provinz.bz.it/europa/de/eu-foerderung/programmschwerpunkte.asp>

<http://www.provinz.bz.it/land-forstwirtschaft/landwirtschaft/entwicklungsprogramm-laendlichen-raum.asp>

Anforderungen und Standards der Cross Compliance

Bereich 1	Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen
------------------	--

WASSER	GILT FÜR alle landwirtschaftlichen Betriebe (GLÖZ 1, GLÖZ 2, GLÖZ 3)
	ZIEL: Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen (GLÖZ 1)
	AUFLAGEN: Entlang von Wasserläufen (Flüsse, Bäche, Gräben usw.) ist ein Schutzstreifen zu errichten. Innerhalb dieses Streifens dürfen keine Bodenbearbeitungen durchgeführt und weder anorganische Düngemittel (Mineraldünger) noch organischer Dünger (Mist, Jauche, Gülle) ausgebracht werden. Je nach Wasserqualität und Bewirtschaftungsform muss der Schutzstreifen eine Breite von bis zu 5 m aufweisen.
	ZIEL: Einhaltung der Genehmigungsverfahren, sofern die Nutzung des Gewässers für Bewässerungszwecke genehmigt werden muss (GLÖZ 2)
	AUFLAGEN: Um Gewässer für Bewässerungszwecke zu nutzen, ist eine Genehmigung (Wasserkonzession usw.) notwendig.
	ZIEL: Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch gefährliche Stoffe (GLÖZ 3)
	AUFLAGEN: Das Ausrinnen von Treibstoffen und Mineralölen, gebrauchten Schmierölen, Filtern und leeren Batterien in den Boden oder das Grundwasser muss vermieden werden. Treibstoffe sind generell in einem doppelwandigen Tank zu lagern, der mit einer Pumpe und Zapfpistole ausgestattet ist. Alternativ können Treibstoffe sowie Schmieröle und andere umweltverschmutzende Substanzen auch in einem einwandigen Behälter mit Auffangwanne gelagert werden.

BODEN UND KOHLENSTOFFBESTAND	GILT FÜR alle landwirtschaftlichen Flächen (GLÖZ 4 und GLÖZ 5)
	ZIEL: Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung (GLÖZ 4)
	AUFLAGEN: Alle Flächen ohne Wasserregulierung, die Erosionserscheinungen zeigen, benötigen eine pflanzliche Bodenbedeckung während der Wintermonate.
	ZIEL: Mindestpraktiken zur Bodenbearbeitung zur Begrenzung der Erosion (GLÖZ 5)
	AUFLAGEN: - Wenn auf Böden in Hanglagen bereits Erosionserscheinungen erkennbar sind, müssen vorübergehende Wasserfurchen errichtet werden. - Die Instandhaltung des betrieblichen Wassernetzes muss gewährleistet werden. - Für Planierungsarbeiten bedarf es einer Genehmigung.
	GILT FÜR Ackerbau- und/oder Ackerfutterbauflächen (GLÖZ 6)
	ZIEL: Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden
	AUFLAGEN: Das Verbrennen von Stoppeln und Stroh ist verboten.

Anforderungen und Standards der Cross Compliance

Bereich 1	Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen
BIODIVERSITÄT	GILT FÜR alle land- und forstwirtschaftlichen Flächen (GAB 2)
	ZIEL: Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
	AUFLAGEN: Geschützte Vogelarten dürfen nicht absichtlich getötet, gefangen oder erheblich gestört werden, insbesondere nicht während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit. Auch Nester und Eier dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Das Habitat der wildlebenden Vögel (Hecken, Bäume usw.) ist zu erhalten.
	GILT FÜR alle land- und forstwirtschaftliche Flächen innerhalb von Natura-2000-Gebiete (GAB 3)
	ZIEL: Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in Natura-2000-Gebieten
	AUFLAGEN: Geschützte Wildpflanzen und Tiere dürfen nicht willentlich zerstört bzw. getötet oder entfernt werden. Für Eingriffe (z.B. Wegebau, Drainagen, Meliorierungen) innerhalb von Natura-2000-Gebieten bedarf es einer Genehmigung sowie gegebenenfalls einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
LANDSCHAFT UND LANDSCHAFTSPFLEGE-RISIKO MASSNAHMEN	GILT FÜR alle landwirtschaftlichen Flächen (GLÖZ 7)
	ZIEL: Erhaltung der Landschaftsmerkmale
	AUFLAGEN: Naturdenkmäler, Biotop sowie charakteristische Landschaftselemente wie Trockenmauern, Terrassen, Hecken, Teiche, allein stehende Bäume, Gruppen oder Reihen von Bäumen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Wasserläufe und Gräben dürfen nicht zugeschüttet oder in Rohre gefasst werden. Das Schneiden von Hecken und Bäumen muss vor oder nach der Brut- und Nistzeit erfolgen.
DÜNGEMITTEL	GILT FÜR Betriebe, in denen Düngemittel auf Flächen stickstoffsensibler Zonen ausgebracht werden (CGO 1)
	ZIEL: Einhaltung der Anforderung bei der Lagerung und Ausbringung von Düngern und des höchstmöglichen Viehbesatzes
	AUFLAGEN: Die Lagerstätten für Wirtschaftsdünger müssen das Austreten von Mist, Jauche, Gülle und Sickersäften verhindern und eine Lagerkapazität von mindestens 6 Monaten aufweisen. Die Verbote beim Ausbringen der Wirtschaftsdünger und Mineraldünger sind einzuhalten (nicht im Winter, in der Nähe von Wasserläufen, auf gefrorenem oder schneebedecktem Boden). Auf landwirtschaftlichen Böden sind die jeweils für den Betrieb vorgesehenen Höchstmengen an Stickstoff einzuhalten (siehe DLH 6/2008, Art. 16 – Bestimmungen zum Gewässerschutz).

Anforderungen und Standards der Cross Compliance

Bereich 2 Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

LEBENSMITTELSICHERHEIT	GILT FÜR alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Lebens- und/oder Futtermittel erzeugen und in Verkehr bringen (GAB 4)
	ZIEL: Einhaltung der Auflagen zur Lebens- und Futtermittelsicherheit
	AUFLAGEN: Der landwirtschaftliche Betrieb ist verantwortlich für eine hygienisch einwandfreie Herstellung, Lagerung und Vermarktung der erzeugten Produkte. Jegliche Verunreinigung mit gefährlichen Stoffen (Treibstoffe, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Arzneimittel usw.) muss vermieden werden.
	GILT FÜR alle Betriebe, die Nutztiere halten (GAB 5)
	ZIEL: Verbot der Verwendung von bestimmten wachstumsfördernden Stoffen in der tierischen Erzeugung
	AUFLAGEN: Es ist verboten, den Nutztieren, die der Lebensmittelkette zugeführt werden, bestimmte Stoffe mit hormoneller oder wachstumsfördernder Wirkung zu verabreichen. Die verwendeten Arzneimittel für Tiere sind im Behandlungsregister einzutragen.
KENNZEICHNUNG UND REGISTRIERUNG VON TIEREN	<ul style="list-style-type: none"> • GILT FÜR Betriebe, die Schweine halten (GAB 6) • GILT FÜR Betriebe, die Rinder halten (GAB 7) • GILT FÜR Betriebe, die Schafe und/oder Ziegen halten (GAB 8)
	ZIEL: Kennzeichnung und Registrierung von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen
	AUFLAGEN: Alle Nutztiere müssen vorschriftsgemäß gekennzeichnet werden: z.B. Rinder (2 Ohrmarken); Schafe, Ziegen (Tätowierung oder einer Ohrmarke mit elektronischen Identifizierungschip); Schweine (Ohrmarke oder Tätowierung). Um die Viehdatenbank stets aktuell zu halten, müssen Zu- und Verkäufe, sowie alle anderen Tierbewegungen innerhalb von 7 Tagen beim zuständigen tierärztlichen Dienst gemeldet werden. Der Verlust einer Ohrmarke ist sofort zu melden. Die Stallregister aller Tierarten sind innerhalb von 3 Tagen zu aktualisieren.
TIERSEUCHEN	GILT FÜR Betriebe, die Rinder, Schafe und/oder Ziegen halten (GAB 9)
	ZIEL: Maßnahmen zur Bekämpfung von meldepflichtigen Tierseuchen
	AUFLAGEN: Das Verfüttern von verarbeitetem Protein tierischen Ursprungs an Nutztiere ist verboten. Jeder Verdacht einer Tierseuche wie BSE oder Scrapie sowie jeder Todesfall von Tieren ist unverzüglich dem Amtstierarzt zu melden.

Anforderungen und Standards der Cross Compliance

Bereich 2 Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze

PFLANZENSCHUTZMITTEL	GILT FÜR Betriebe, in denen Pflanzenschutzmittel angewendet werden (GAB 10)
	ZIEL: Einhaltung der Auflagen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
	<p>AUFLAGEN: Bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Ertragskulturen (Ackerbau, Ackerfutterbau, Obst-, Gemüse- und Weinbau usw.) besteht eine Aufzeichnungspflicht. Das Behandlungsregister muss laufend aktualisiert werden und alle vorgesehenen Informationen zu den durchgeführten Behandlungen enthalten. Dieses muss gemeinsam mit den Rechnungen und Lieferscheinen für weitere drei Jahre nach dem Jahr der Anwendung aufbewahrt werden. Die jeweils spezifischen Vorschriften (eingesetztes Pflanzenschutzmittel, behandelte Kultur, Fläche, Datum, Dosis, phänologische Phase, Grund der Behandlung usw.) zur Anwendung der Pflanzenschutzmittel sind einzuhalten. Falls der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin die Pflanzenschutzmittelbehandlungen nicht selbst durchführt, ist eine entsprechende Vollmacht erforderlich.</p> <p>Der Befähigungsnachweis zum Ankauf und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln muss gültig sein. Jeder Käufer/Anwender von Pflanzenschutzmitteln muss ein Pflanzenschutzmittellager haben, das den gesetzlichen Auflagen entspricht.</p>

Bereich 3 Tierschutz

TIERSCHUTZ	<ul style="list-style-type: none"> ● GILT FÜR Betriebe, die Rinder (und Kälbern) halten (GAB 11) ● GILT FÜR Betriebe, die Schweine halten (GAB 12) ● GILT FÜR Betriebe, die Nutztiere halten (GAB 13)
	ZIEL: Einhaltung der Mindestanforderungen zur artgerechten Haltung von Nutztierarten
	<p>AUFLAGEN: Die jeweils vorgesehenen Mindestanforderungen für die artgerechte Haltung von Nutztieren sind einzuhalten (keine Schmerzen zufügen, angemessenes Stallklima, Licht und Beleuchtung, Pflege und Hygiene, Bewegungsmöglichkeit, Anbindeverbot und Sozialverhalten je nach Tierart berücksichtigen, ausreichendes Wasser-, Futter- und Platzangebot usw.).</p>

Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln (FER) und Pflanzenschutzmitteln (FIT)

Für Betriebe, die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen, für ökologische/biologische Landwirtschaft und/oder die Ausgleichszulage, laut Art. 28 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, erhalten.

DÜNGEMITTEL (FER)	GILT FÜR Betriebe, die Düngemittel jeglicher Art verwenden
	ZIEL: Einhaltung der Mindestanforderungen bei der Lagerung und Ausbringung von Düngern und des höchstmöglichen Viehbesatzes
	AUFLAGEN: Die Lagerstätten für Wirtschaftsdünger müssen das Austreten von Mist, Jauche, Gülle und Sickersäften verhindern und eine Lagerkapazität von mindestens 6 Monaten aufweisen. Die zeitlichen und territorialen Verbote beim Ausbringen der Wirtschaftsdünger und Mineraldünger sind einzuhalten (nicht im Winter, in der Nähe von Wasserläufen, auf gefrorenem oder schneebedecktem Boden). Auf landwirtschaftlichen Böden ist der laut Gewässerschutz vorgesehene Höchstviehbesatz (GVE/ha) nicht zu überschreiten.

PFLANZENSCHUTZMITTEL (FIT)	GILT FÜR Betriebe, in denen Pflanzenschutzmittel angewendet werden
	ZIEL: Einhaltung der Mindestanforderungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
	AUFLAGEN: Die beruflichen Verwender von Pflanzenschutzmitteln halten sich an die Vorgaben zur korrekten Lagerung und Handhabung: Der Befähigungsnachweis ist für den Ankauf und die Verwendung von sämtlichen Pflanzenschutzmitteln verpflichtend. Falls der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin die Pflanzenschutzmittelbehandlungen nicht selbst durchführt, ist eine entsprechende Vollmacht erforderlich. Die Lagerung und die Schutzausrüstung muss den gesetzlichen Bestimmungen gemäß NAP/PAN (Nationaler Aktionsplan für eine nachhaltige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln/Piano di Azione Nazionale per l'uso sostenibile dei prodotti fitosanitari) entsprechen. Beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln muss der Abstand zu Wasserläufen und anderen sensiblen Zonen eingehalten werden. Die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit des Sprühgerätes muss mindestens alle 5 Jahre erfolgen (unabhängig von der zu behandelnden Kulturart). Das beim Sprühertest erhaltene Dokument ist aufzubewahren.

Für zusätzliche Informationen wenden Sie sich an:

- * Landeszahlstelle Tel.: 0471/413931
- * Amt für Gewässerschutz Tel.: 0471/411861
- * Amt für Obst- und Weinbau Tel.: 0471/415080
- * Landestierärztlicher Dienst Tel.: 0471/635100
- * Bezirksdienststellen des Betrieblichen Tierärztlichen Dienstes des Südtiroler Sanitätsbetrieb

Herausgeber: Landeszahlstelle

Druck: Landesdruckerei